

II-4430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
 Wirtschaftsminister

Wien, am 8. Jänner 1992  
 GZ.: 10.101/568-X/A/1a/91

1907 /AB  
 1992 -01- 10  
 zu 1964 1

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1964/J betreffend kompetenzrechtliche Grundlage für Energiesparmaßnahmen, welche die Abgeordneten Mag. Barmüller und Mag. Haupt am 14. November 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

**Welche einfachgesetzlichen Maßnahmen zum Zwecke der gesamtwirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie werden Sie in dieser Legislaturperiode setzen?**

**Auf welchen Kompetenztatbestand werden Sie eingedenk der oben zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes diese einfachgesetzlichen Maßnahmen stützen?**

Antwort:

Vorweg ist festzuhalten, daß der Bundesminister als Organ der Vollziehung keine gesetzlichen Maßnahmen setzen kann. Die Bundesregierung kann aber durch eine Regierungsvorlage einen entsprechenden Gesetzesantrag an den Nationalrat stellen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Im Rahmen eines der Marktwirtschaft verpflichteten Wirtschaftssystems ist die Erreichung von energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen primär über den Markt und nicht über Maßnahmen der Eingriffsverwaltung anzustreben. Dies gilt im besonderen Maße für den Bereich des Energiesparens, wo kaum ein anderes Steuerungs- und Transmissionsinstrument mehr zur Erreichung dieser energie- und umweltpolitischen Zielsetzung beiträgt als insbesondere die Information. Gesetzliche Maßnahmen sind in diesen Bereichen nur von sekundärer Bedeutung.

Dessen ungeachtet haben in den letzten Jahren Bund und Länder ein umfassendes gesetzliches Instrumentarium entwickelt, durch das die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine gesamtwirtschaftliche sinnvolle Nutzung von Energie weiterentwickelt und verfeinert wurden. Die rechtspolitische Funktion eines Ministeriums bei der Entwicklung dieses Instrumentariums ist hiebei immer weniger auf die durch die bundesstaatliche Kompetenzverteilung dem Bund zugesetzten Kompetenztatbestände beschränkt. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des kooperativen Bundesstaats kommt den Zentralstellen des Bundes gerade bei Querschnittsmaterien - als solche stellt sich nämlich der Bereich des Energiesparens dar - in erhöhtem Ausmaß eine Koordinierungsfunktion zu. Im Rahmen dieser Koordinierungsfunktion obliegt es dem Bund auf die Länder einzuwirken, das gesetzliche Instrumentarium zum Zwecke der gesamtwirtschaftlichen sinnvollen Nutzung der Energie im Gleichklang mit allen Bundesländern weiter zu entwickeln. Aus dieser Sicht tritt bei der Verwirklichung der energiepolitischen Zielsetzungen die Frage der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBI. Nr. 351/1980, hingewiesen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Was die legistischen Maßnahmen im Bundesbereich betrifft, möchte ich auf die Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz BGBI. Nr. 341/1991 verweisen, deren vordringliches Ziel es war, neue energiepolitische Erkenntnisse im Hinblick auf den Umweltaspekt und die Biomasse und unter Bedachtnahme auf die erforderliche Budgetkonsolidierung umzusetzen. Besonders hervorheben möchte ich die durch diese Novelle erfolgte Besserstellung für Fernwärmeprojekte, die erneuerbare Energieträger einsetzen, sowie auf die durch die Neuregelung der Quotierung erfolgte Besserstellung der Fernwärmeausbauprojekte mit einer Investitionssumme bis öS 30 Millionen.

Dem Kostenverursacherprinzip zu entsprechen und damit den möglichst sorgsamen Umgang mit elektrischer Energie zu erreichen, ist die primäre Zielsetzung der von mir im Rahmen der Vollziehung des Preisgesetzes betriebenen Änderung der Tarifstruktur.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung in der Regierungsvorlage für ein Preisgesetz 1992 gründet sich auf eine eigene Verfassungsbestimmung des Art. I des Gesetzesentwurfes. § 3 Absatz 3 dieser Regierungsvorlage sieht hinsichtlich der leitungsgebundenen Energiearten (elektrische Energie, Gas und Fernwärme) vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Elektrizitäts-, Gas- und FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen kann, wobei die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Auf Grundlage des Art. 10 Abs.1 Z 8 Bundesverfassungsgesetz ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs") wurde das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG erlassen. Auf § 32 UWG basieren die Verordnungen, die unter anderem auch die Kennzeichnung des Energieverbrauches für bestimmte Waren vorsehen. Damit wird dem Konsumenten die Möglichkeit gegeben, das Gerät auszuwählen, das bei gleicher Leistung den geringsten Energieverbrauch aufweist, und damit Energie zu sparen.

